

Indirekte Anlagen über Fonds § 2 Abs. 1 Nr. 13b, 16, 17 AnIV

Der Erwerb von Kreditfonds ist unter verschiedenen Anlageklassen der AnIV denkbar:

In Betracht kommt hierbei zunächst die Qualifikation als Private-Equity-Fonds nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 13b** AnIV. Danach sind Beteiligungen an geschlossenen Fonds erwerbbar, die insbesondere in (andere) Instrumente der Unternehmensfinanzierung investieren.

Nach dem Kapitalanlagerundschriften³³ sind dies (beispielhaft) Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten. Das rein passive Halten von Darlehen in Private-Equity-Fonds ist jedoch nach wie vor nicht zulässig. Eine Einordnung unter Nummer 13b kommt nur dann in Betracht, wenn eine über die schlichte Kreditverwaltung hinausgehende Kreditvergabe individuell geprüft (Due Diligence) und überwacht wird.

Eine zweite Möglichkeit besteht in Form der Qualifikation als Spezialfonds nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 16** AnIV. Nummer 16 referiert auf § 284 KAGB, welcher den offenen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen zum Gegenstand hat. Nach dem KAGB könnte ein Spezialfonds nach § 284 und seinem Anlagekatalog bis zu 100 % in Kredite bzw. unverbriefte Darlehensforderungen investieren. Allerdings schränkt das Kapitalanlagerundschriften in Abschnitt B 4.13 iv) dies weiter ein und setzte eine Grenze für unverbriefte Darlehensforderungen bei maximal 30 % des Wertes des AIF fest, sodass der Erwerb unter dieser Anlageklasse – jedenfalls für einen reinen Kreditfonds – ausscheidet.

Die dritte und letzte Möglichkeit besteht in der Form der Qualifikation nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 17** AnIV. Die Nummer 17 erlaubt Anlagen in inländische AIF und EU-Investmentvermögen, die nicht von einem der speziellen Fonds-Anlagebestände erfasst werden. Diese müssen von einer KVG verwaltet werden, die über eine Erlaubnis nach § 20 Abs. 1 KAGB verfügt, oder von einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR, die zum Schutz der Anleger einer öffentlichen Aufsicht (Erlaubnis) – vergleichbar mit der nach § 20 Abs. 1 KAGB – unterliegt. US-Fonds sind damit ausgeschlossen. Nr. 17 ermöglicht damit grundsätzlich den Erwerb von Investmentvermögen, die zu 100 % in unverbriefte Darlehensforderungen investieren.

Der § 2 Abs. 1 Nr. 17 AnIV ist als Auffangtatbestand gedacht und erweitert die Anlagemöglichkeiten in verschiedene Investmentvermögen, die von den anderen Nummern nicht abgedeckt werden. Auch die Anlage in Zielfonds/Hedgofonds über Dachfonds/Dach-Hedgofonds ist damit unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

³³ Vgl. BaFin: Kapitalanlagerundschriften 11/2017 – Hinweise zur Anlage des Sicherungsvermögens von Erstversicherungsunternehmen, (...) für kleine Versicherungsunternehmen (...), 12.12.2017